

Haus & Grund Warendorf e. V.



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Haus & Grund Warendorf e. V.

Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Warendorf.

Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. VR 60495 beim Amtsgericht Münster eingetragen.

§ 2

Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, die Wohnungs- und Grundstückswirtschaft zu fördern und die gemeinschaftlichen Interessen des Haus- und Grundbesitzes zu wahren.

Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundeigentums zu unterrichten und zu beraten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach Ende des Geschäftsjahres und vor Durchführung der Jahreshauptversammlung ist die Vereinsbuchführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht (z.B. Erbbaurecht) an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die berufsmäßig Eigentümer betreuen oder in rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht beraten.

Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in die Mitgliederliste, die vom Geschäftsführer geführt wird.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt;
der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vereinsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden,
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss;

der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins schädigt, seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages nicht nachkommt oder andere Gründe vorliegen, die mit den Interessen des Vereins nicht in Einklang zu bringen sind. Der Ausschluss ist schriftlich anzuzeigen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, um seine Aufgaben zu erfüllen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vereinsvorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus 12 Mitglieder.

Der Vereinsvorstand wählt aus seinen Reihen
den Vorsitzenden,
den stellvertretenden Vorsitzenden,
den Geschäftsführer,
den Schriftführer
und ein Vorstandsmitglied für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
dem Vorsitzenden,
seinem Stellvertreter
und dem Geschäftsführer.

Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, die Interessen des Vereins zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen wiedergewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die Mitgliederversammlung in der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Nachfolger.

Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet sein Vermögen.

Für übertragene Aufgaben kann Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt werden; ob/dass eine Vergütung gezahlt werden darf, bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die gezahlten Tätigkeitsvergütungen sind in den Jahreshauptversammlungen im Geschäfts- und Jahresrechnungsbericht den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Davon muss wenigstens ein Mitglied vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sein.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wenn dieser verhindert ist, entscheidet sein Stellvertreter.

Vorstandsmitglieder, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzende ernannt werden.

Ehrenmitglieder des Vorstandes haben Sitz in Vorstandssitzungen, aber kein Stimmrecht.

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 7 Abs. 1, der aus zwölf Mitgliedern besteht, wird für diesen Fall um die Ehrenvorstandsmitglieder erweitert.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb des ersten Halbjahres statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und der Jahresrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von Rechnungsprüfern.

Jährlich wird ein Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist zulässig, jedoch soll einer der beiden Rechnungsprüfer im Vorjahr nicht geprüft haben.

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Liquidation,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Für den rechtzeitigen Versand der Einladung ist das Datum des Poststempels der Einlieferung maßgebend.

Die Versammlung soll darüber hinaus durch die örtliche Tagespresse bekannt gegeben werden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift gefertigt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung angekündigt sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung muss auf der Tagesordnung angekündigt sein.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt. Die Liquidation führen der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren durch, soweit die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.

Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt.

Warendorf, den 24. März 2015

